

Stellungnahmen der Diakonischen Fachschulen für Sozialpädagogik im Beteiligungsverfahren zum Erlass „Richtlinien für das Berufspraktikum der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik

Präambel

Die Rückmeldungen aller drei Fachschulen sind im Folgenden zusammengestellt. Sie zeigen eine grundsätzliche Akzeptanz des Ausbildungskonzeptes der geplanten Verordnung in Hinsicht auf die Gesamtanlage des Berufspraktikums. „Der Entwurf ist insgesamt fundiert und gibt eine gute Orientierung“ (Rückmeldung Hephata). Grundsätzliche konzeptionelle Anfragen bestehen in folgenden Hinsichten:

- In Bezug auf die für die Umsetzung erforderlichen erhöhten Ressourcen, die auf Fachschulen und Praxis zukommen und nicht ausgewiesen sind. („Wir befürchten, dass der gut gedachte Ansatz durch diese strukturelle Lage nur in Teilen auf qualitativ hohem Niveau umgesetzt werden kann“, Stellungnahme Elisabethenstift)
- Hinsichtlich der Qualitätssicherung der Praxisanleitung, die eine Schlüsselaufgabe im neuen Konzept bekommt, ohne dass aber verbindliche Standards für deren Kompetenzen vorausgesetzt werden müssen (strukturelle Ungleichheit der Ausbildungsbedingen ist angelegt),
- und - namentlich aus dem Ev. Fröbelseminar – das Fehlen von Religion als eigenständigem Kompetenzbereich.

Zudem werden Hinweise in Bezug auf Unklarheiten in Detailfragen gegeben, deren Beantwortung z.T. aber deutliche Auswirkungen auf die Gesamtanlage des Entwurfes haben können (z.B. Verkürzung, Begründung bei Kündigung, Teilnahme des Studierenden an der Notenfindung).

1. Rückmeldung der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift

Dr. Dagmar Giebenhain, Meike V. Thoma, Koordination BP

Allgemeine Vorbemerkung:

Der Entwurf ist insgesamt fundiert und gibt eine gute Orientierung für alle Beteiligten. Uns ist aufgefallen, dass die Situation der berufsbegleitenden Ausbildungsgänge, auch der PiA (Praxisintegrierte Ausbildung) wenig im Blick ist. Der Fokus dieses Entwurfs liegt auf dem Vollzeitmodell der Ausbildung.

Die bekannten drei Phasen des BPs (Allgemeiner Ausbildungsplan) bestehen weiter. Das ist hilfreich und notwendig. Was ist aus dem allgemeinen Ausbildungsplan mit seinen Kriterien geworden, die in der alten Richtlinie ausgeführt waren? In welchem Verhältnis steht der allgemeine Ausbildungsplan zum individuellen Ausbildungsplan?

Zu 1. Ausbildungsstellen

Im dritten Absatz „In personeller Hinsicht...“ Was sind die geforderten Kompetenzen in der Praxisanleitung → wir wünschen uns, dass eine mindestens 8-tägige Fortbildung als Grundqualifizierung nachgewiesen wird.

Im vierten Absatz „In sachlicher Hinsicht ...“ wie genau tragen Struktur und Ausstattung zur Umsetzung der Kompetenzen bei? → eine genauere Ausführung könnte hilfreich sein.

Zu 5.3.1 Vorbemerkungen zum individuellen Ausbildungsplan

Im letzten Absatz „In pädagogischen Alltagssituationen ...“ Es stellt sich die Frage, welche Rolle die Schule bzw. die unterrichtende Lehrkraft im BP bei der Entwicklung und Ausgestaltung des individuellen Ausbildungsplans hat. → die Lehrkraft muss eine Rolle spielen.

Zu 5.3.2 Aufgaben und Ziele des individuellen Ausbildungsplans

Im vierten Absatz „Bei einem individuell verkürzten ...“ → uns ist nicht klar, wer die Verantwortung für das Gespräch über die bisher erworbenen beruflichen Kompetenzen hat.

Zu 5.4 Kurzberichte und Facharbeit

Im zweiten Absatz „Mit der Meldung zur ...“ → was genau ist mit dem Begriff „fachgerecht behandeln“ gemeint? Geht es um die vollständige Handlung, wie stark muss der Bezug zur Praxis sein?

Zu 5.6 Begleitende Besuche, Abschlussgespräch sowie Beurteilung des Berufspraktikums

Im zweiten Absatz „Es ist zudem ein ...“ Die Ressourcen an den beiden Lernorten Praxis und Schule sind nicht an die neuen Anforderungen des zusätzlichen Abschlussgesprächs zur Notenfindung angepasst worden. Wir befürchten, dass der gut gedachte Ansatz durch diese strukturelle Lage nur in Teilen auf qualitativ hohem Niveau umgesetzt werden kann. Für die Studierenden ist es ein Weichen stellendes Gespräch, da es 2/5 der Abschlussnote ausmacht.

In der Anlage a. Muster: Vertrag Berufspraktikum

§2 b. Es wird hier gefordert, dass bei einer Kündigung nach der Probezeit Gründe für die Kündigung angegeben werden müssen. Warum ist das? Wir können diese Forderung nicht nachvollziehen und halten sie für fragwürdig.

2. Rückmeldung der Hephata Akademie zum Entwurf „Richtlinien für das Berufspraktikum der Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik“

Pfarrer PD Dr. Sander-Gaiser

Allgemein:

Der inhaltlich klar gegliederte Entwurf bildet die jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Beteiligten im 3. Ausbildungsabschnitts deutlich ab und ermöglicht Handlungssicherheit in den Begleitprozessen. Die begleitenden Lehrkräfte im BP sehen ausreichend Spielräume, die Richtlinien auch auf die berufsbegleitenden Ausbildungsgänge anzuwenden.

Im Entwurf sind die Lernortkooperation und die Aufwertung des Lernorts Praxis für einen gelingenden Ausbildungsverlauf deutlich wahrnehmbar. Unbestimmt bleibt, mit welchen zusätzlichen Ressourcen diesen qualitativen und quantitativen Anforderungen entsprochen werden kann. Hier bedarf es vonseiten der Ministerien einer Qualitätsinitiative, um z.B. die Praxisstellen flächendeckend in die Anforderungen der neuen Ausbildungsbegleitung einzuführen (z.B. Qualifizierungsprogramme für Praxisanleitung, Handreichungen für Praxisstellen, Richtwerte für die Träger, um Freistellung für Leitungsaufgaben sicherzustellen).

Konkret sehen die betreuenden Lehrkräfte Klärungsbedarf zu folgenden Aspekten:

1 Ausbildungsstellen

Wie werden Kompetenzen in der Praxisanleitung nachgewiesen? Wünschenswert ist eine mindestens 40-std. Fortbildung zur Praxisanleitung, siehe auch Anforderungen in der Praxisbegleitung in Pflegeausbildungen

5.5 Zwischenbeurteilung durch die Praxisanleitung und 5.6 Begleitende Besuche, Abschlussgespräch sowie Beurteilung des Berufspraktikums

Wie kann der Kompetenzerwerb valide in eine Bewertungsskala geführt werden? Gibt es dazu bereits praktikable Formulare?

Anlage c. Muster Abschlussprotokoll

Hier bitten wir zu prüfen:

- Ist es statthaft „Fehlzeiten insgesamt“ zu fixieren, wenn das BP noch nicht abgeschlossen ist und das Abschlussgespräch zu Beginn des letzten Ausbildungsmonats stattfindet. Theoretisch könnte die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant die letzten drei Wochen des BPs noch fehlen. Kann die Formulierung „Fehlzeiten insgesamt“ durch die Formulierung „Fehlzeiten zum Zeitpunkt des Abschlussgesprächs“ ersetzt werden?
- Sind bei der Bewertung der angeleiteten und selbstständigen Tätigkeit in der Praxis Dezimalnoten möglich? Die Endnote wird als Dezimalnote errechnet.
- Ist es statthaft, dass die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant das Abschlussprotokoll, das die Bewertung der Praxisnote enthält, unterschreibt?

Wie ist das zu vereinbaren mit den Aussagen in **§ 28 der Verordnung ... (s.u.)?**

- Das Abschlussgespräch führen die Praxisanleitung, die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant und die betreuende Lehrkraft (**siehe hierzu 5.6 Begleitende Besuche, Abschlussgespräch sowie Beurteilung des Berufspraktikums**), aus welchen Gründen soll die Leitung der Ausbildungsstelle das Protokoll unterschreiben, wenn sie im Gespräch nicht zugegen war?

ABl. 02/2018, S.141

§ 8 Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

(6) „... Die Note für die angeleitete und selbstständige Tätigkeit in der Praxis wird im Benehmen mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter **vor dem Ende** des Berufspraktikums von der zuständigen Lehrkraft der Berufspraktikantengruppe **im Rahmen des Abschlussprotokolls** nach § 7 Abs. 8 festgesetzt und fristgerecht in die Prüfungsliste eingetragen.“

ABl. 02/2018, S. 148

§ 28 Vorbereitung und Durchführung der Prüfung zur Staatlichen Anerkennung“

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die **Bewertung der angeleiteten und selbstständigen Tätigkeit in der Praxis**, die Bewertung der von den Berufspraktikantinnen und den Berufspraktikanten im Begleitunterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen einschließlich der Kurzberichte und die Bewertung der Facharbeit **werden frühestens vierzehn, spätestens drei Kalendertage** vor der Prüfung zur Staatlichen Anerkennung in die Prüfungsliste eingetragen **und den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern mitgeteilt**. § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 20 Abs. 2 gelten entsprechend.“

3. Stellungnahme des Ev. Fröbelseminars der Diakonie Hessen zum Entwurf des Erlasses für die „Richtlinien für das Berufspraktikum der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik

Prof. Dr. Freimut Schirmmacher

Insgesamt zeigt der Entwurf eine klare Struktur, in der wesentliche Kernthemen des Berufspraktikums in konzeptionell stimmiger Weise behandelt und zugrunde gelegt werden. Dabei wird für die konkrete Ausgestaltung des Berufspraktikums ein Gestaltungsraum geöffnet, der Grundsätze und „Leitplanken“ formuliert und den Fachschulen Möglichkeiten für Schwerpunktsetzungen und Akzentuierungen ermöglicht. Dieser Gesamtansatz der Richtlinien als „Rahmen“ kommt den freien Fachschulen (Ersatzschulen) entgegen, insofern hier **trägerspezifische Ausgestaltungen** erfolgen können. Die Grundkonzeption zeigt mit dem Kerninstrument des „Individuellen Ausbildungsplanes“ eine auf den individuellen Lernweg der Studierenden bezogene, kompetenzorientierten Perspektive auf Niveau DQR 6. Die Ausbildungsverantwortung wird dabei verstärkt in die Praxis verlagert. Der Qualität der Praxisanleitung kommt so besondere Bedeutung für ein erfolgreiches Berufspraktikum zu.

Folgende Rückfragen ergeben sich:

1. Die als Rahmen für weitere konzeptionelle Ausgestaltung angelegten Richtlinien müssen weiter bearbeitet und konkret umgesetzt werden. So entstehen erhebliche **konzeptionelle Folgeherausforderungen**, die in den einzelnen Fachschulen bewältigt werden müssen und Arbeitszeit binden, die sich bisher nicht in erhöhten Stundenzuweisungen abbildet. Dies gilt auch für erhöhte Anforderungen an Beratungen von Studierende, Kooperationspartnern etc. Strukturell erhöhte Aufwände müssten sich dann auch in einer erweiterten Stundenzuweisung abbilden.
2. Als Schwäche erscheint die in der theoretischen Ausbildung angelegte und nun fortgesetzte Abwertung bzw. **fehlende Erkennbarkeit Religion als eigenständigem Kompetenzbereich** sozialpädagogischen Handelns. Religion erscheint nicht als Kompetenzbereich, obwohl religionspädagogischem und religionssensiblen Agieren bzw. interkulturellen Kompetenzen in sozialpädagogischen Handlungsfeldern zunehmende Bedeutung (nicht nur in konfessionellen Einrichtungen) zukommt. Dies steht im Missverhältnis etwa zu fachwissenschaftlichen Positionierungen des wiff. Das Kinderrecht auf Religion wird ausbildungskonzeptionell bzw. –strukturell unterlaufen.
3. Die fehlende Bedeutung des Kompetenzbereiches Religion für den Erzieher/-innen-Beruf, wie er an sich im BEP angelegt ist, steht auch im **Misshverhältnis zum ganzheitlichen Bildungsansatz des Begründers des Kindergartens, Friedrich Fröbel**. Fröbel sah anthropologisch in der „Einigung“ unterschiedlicher Lebensperspektiven des Individuums die Grundlage von Persönlichkeitsbildung. Religiöser Bildung und Reflexivität maß er für den von ihm begründeten Erzieher/-innen-Beruf daher hohe Bedeutung zu – im Gegensatz leider zu dem vorgelegten Richtlinienentwurf.
4. Ein Kritikpunkt betrifft die **Praxisanleitung**: Professionelle Praxisanleitung wird im Entwurf zwar vorausgesetzt, aber gerade nicht qualitativ gewährleistet.

Es fehlt an verbindlich gewährleisteten Strukturen und Kompetenzvoraussetzungen für Praxisanleitung. Dies stellt letztlich das vorgelegte Ausbildungskonzept des Berufspraktikums insgesamt in Frage. Es werden für das BP keine formal gleichwertigen Anleitungsbedingungen gewährleistet, wohl aber am Ende auf dieser Grundlage verbindliche Benotungen vorgenommen. Die Aufgabe der **Sicherstellung einer strukturell vergleichbaren Qualität der Praxisanleitung** wird nur **unzureichend gewährleistet und nicht gesichert**.

5. Die letzte Rückmeldung betrifft die Inhalte der Aufgabenfelder. Diese sind (etwa in Aufgabenfeld 4 und 5) tendenziell **kindheitspädagogisch verengt** (gegenüber etwa Erziehungshilfe oder Arbeit mit Menschen mit Behinderung). Diese in der theoretischen Ausbildung angelegte „Schlagseite“ wird aufgrund der strukturierenden Bedeutung der Aufgabenfelder im Berufspraktikum fortgeführt und beeinträchtigt die Ausbildungsqualität in den Einsatzbereichen (Generalistik).